Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3616

12. 05. 75

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung von Anhang I A und Anhang IV B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/74 [2]), insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gefrorener Seehecht kann an Stelle von gefrorenem Kabeljau, für den jährliche Referenzpreise festgesetzt werden, verwendet werden; ferner macht es die auf einigen Gemeinschaftsmärkten festgestellte Lage beim Verkauf von gefrorenem Seehecht aus dritten Ländern notwendig, für dieses Erzeugnis die Möglichkeit der Festsetzung eines Referenzpreises vorzusehen. Folglich sollte dieses Erzeugnis in Anhang IV Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgenommen werden.

Nach Artikel 18 Absatz 2 zweiter Unterabsatz werden die Referenzpreise für die in Anhang IV Buchstabe B dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage des Referenzpreises der frischen Erzeugnisse festgesetzt. Es ist also erforderlich, daß auch Seehecht unter die in Anhang I Buchstabe A aufgezählten Frischerzeugnisse aufgenommen wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird durch folgendes Erzeugnis ergänzt:

„11. Seehecht (Merluccius spp.)"

Artikel 2

Anhang IV Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird durch folgendes Erzeugnis ergänzt:

„Seehecht (Merluccius spp.)"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 288 vom 25. Oktober 1974, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellte Lage bei den in Anhang IV Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten tiefgefrorenen Erzeugnisse macht für diese die Festsetzung von Referenzpreisen notwendig. Anstelle dieser Erzeugnisse kann Seehecht verwendet werden, der weder in Anhang I Abschnitt A noch in Anhang IV Abschnitt B aufgeführt ist. Es wird vorgeschlagen, Seehecht in die genannten Anhänge aufzunehmen, um einen Referenzpreis für das Erzeugnis festsetzen zu können.

Diese Verordnung hat keinerlei finanzielle Auswirkung.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Mai 1975 – I/4 – 680 70 – E – Fi 40/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.